

Wie schwer wiegt der Verlust der Gemeinnützigkeit?

Es wird häufig die Frage gestellt, ist es wirklich so schlimm, wenn ein Verein seine Gemeinnützigkeit verliert?

Die Antwort kann nur lauten: Ja!

Das sind die Folgen der nachträglichen Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Nur mit der dann fehlenden Möglichkeit, steuerwirksame Spendenquittungen auszustellen, ist es nicht getan. Möglicherweise schlägt für den Verein die Spendenhaftung mit 30% der bescheinigten Spenden zu. Für die Jahre, für die die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, wird eine Nachversteuerung zur Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) und ggfs. Zur Gewerbesteuer fällig. Und zwar nicht nur für die Einnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern auch für den ideellen Bereich und die Vermögensverwaltung. Je nach Vereinssitz kann das schnell insgesamt 30% Steuerbelastung erreichen. Außerdem gilt dann für umsatzsteuerpflichtige Vereine für viele Einnahmen nicht mehr der ermäßigte Steuersatz von 7%, sondern der normale von 19%.

Hinzu kommen Rückforderungen staatlicher Zuschüsse, die an die Gemeinnützigkeit gekoppelt sind. Auch Nutzungsrechte für staatliche Einrichtungen wie z. B. Sporthallen sind häufig an die Gemeinnützigkeit gekoppelt. Die Mitgliedschaft in gemeinnützigen Dachverbänden (Landessportbund) und Fachverbänden ist in Gefahr. Die Nutzung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und des Ehrenamtsfreibetrages (§ 3 Nr. 26a EStG) geht nur bei Zahlung durch gemeinnützige Vereine.

Als Vorstand tragen Sie ein Haftungsrisiko

Verantwortlichen Vereinsvorständen drohen Haftungsgefahren gegenüber den Vereinen und – wenn der Verein nicht ausreichende Mittel hat – gegenüber dem Finanzamt.

Achtung:

Bei der Haftung gegenüber dem Finanzamt gelten die Haftungserleichterungen für Vorstände, die max. 720 € im Jahr Vergütung erhalten, nach § 31a BGB nicht!

Deshalb:

Um diese schweren Folgen für Ihren Sportverein und schlimmstenfalls für Sie persönlich zu vermeiden, achten Sie unbedingt auf die korrekte Einhaltung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und das heißt vor allem:

- Abgabe korrekter Steuererklärungen
- Verwenden der Vereinsmittel für die satzungsgemäßen Zwecke
- Zeitnahe Mittelverwendung
- Vergütungszahlungen an den Vorstand nur mit Satzungsgrundlage
- Korrekte Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Verwendung von Spenden nur für gemeinnützige Zweckbetrieb und keinesfalls im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Gemeinnützigkeit weg? In diesen 8 Fällen kann das leicht passieren!

Ist Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt, profitiert er von steuerlichen Begünstigungen, er kann Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale nutzen – und er kann Spendenbescheinigungen ausstellen. Klar, dass der Fiskus bei gemeinnützigen Vereinen deshalb ganz genau hinschaut – und in besonderen Fällen auch schon mal die Gemeinnützigkeit entzieht.

Wichtig:

Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist immer Folge von Verstößen gegen Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Der gravierende Haken an der Sache:

Der Verlust der Gemeinnützigkeit kann für Ihren Verein je nach Art und Umfang der Tätigkeit zu schweren Problemen führen. Dem Verlust der Gemeinnützigkeit folgen nämlich

- der Verlust der Möglichkeit für Spender, ihre Spenden steuerlich geltend zu machen sowie
- für den Verein steuerliche Nachforderungen, denn für Zeiträume, für die die Gemeinnützigkeit nicht besteht, entfallen alle steuerlichen Vergünstigungen.

Wo aber klemmt es am häufigsten?

In den meisten Fällen sind es Fehler in der Vereinsführung, die – in der Regel unbeabsichtigt und ungewollt – zur der Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Die folgenden 8 Punkte stehen unter besonders kritischer Beobachtung, weshalb Sie als Vorstand auch sehr genau darauf schauen sollten – der Fiskus tut es nämlich auch:

- Ihr Verein verfolgt seine satzungsgemäßen Ziele nicht mehr.
Dieser Fall liegt vor, wenn Ihr Verein seine Tätigkeit für längere Zeit eingestellt hat oder wenn er mehr und mehr andere als in der Satzung genannte Zwecke verfolgt.
- Ihrem Verein werden Rechtsverstöße vorgeworfen. Ihm wird zum Beispiel vorgeworfen, Ziele zu verfolgen, die außerhalb der demokratischen Grundordnung liegen.
- Die Satzung Ihres Vereins wurde geändert und es sind für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendige Satzungsbestimmungen entfallen.
(Tipp: Lassen Sie deshalb beabsichtigte Satzungsänderungen vorab vom Finanzamt prüfen, ob die geplante Änderung so akzeptiert und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.)
- Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins ist für das Finanzamt nicht nachprüfbar. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Buchhaltung Ihres Vereins mangelhaft ist, keine Steuererklärungen für den Verein abgegeben werden oder der Verein im Steuerfestsetzungsverfahren nicht mit den Finanzbehörden kooperiert.
- Die Mittel wurden nicht satzungsgemäß verwendet.
Dies kann schon dann der Fall sein, wenn Sie zweckgebundene Mittel in einem steuerpflichtigen Bereich des Vereins verwenden oder angesparte Mittel nicht in eine gemeinnützigkeitsunschädliche Rücklage überführen.
- Der Verein zahlt überhöhte Vergütungen.
- Der Verein hat Geschenke verteilt oder Begünstigungen gewährt, deren Wert über den steuerlichen Freibetrag liegt. Oder Ihr Verein hat unentgeltliche Zuwendungen in Geld ausgeteilt.
- Ihr Verein hat mit seiner Tätigkeit überwiegend eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt und zwar so stark, dass diese Tätigkeit – und nicht die im Satzungszweck genannte Tätigkeit – den Verein prägen.

Tipp:

Die meisten der acht aufgeführten Fälle lassen sich vermeiden, wenn die tatsächliche Geschäftsführung den Regelungen der Satzung entspricht und die Satzung im Hinblick auf den Vereinszweck eindeutig und klar formuliert ist.